Deutscher Bundestag **Drucksache 17/653**

17. Wahlperiode 09. 02. 2010

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Alexander Bonde, Dr. Harald Terpe, Stephan Kühn, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Privatisierung von bundeseigenen oberirdischen Gewässern

A. Problem

Seen und andere oberirdische Gewässer haben vielfältige Funktionen. Insbesondere mit ihrer Ökosystemfunktion, aber auch als Fischerei-, Badegewässer oder als Erholungsgebiet haben sie einen herausgehobenen Nutzen für die Allgemeinheit. Seen gehören zur Naturausstattung und sind damit Gemeingüter – unabhängig davon wer Eigentümer ist. Infolge der Wiedervereinigung Deutschlands sind zahlreiche Seen in den fünf ostdeutschen Bundesländern in das Treuhandvermögen des Bundes gelangt. Durch die Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages sowie das Treuhandgesetz sieht sich der Bund veranlasst, alle Gewässer, die nicht wie beispielsweise Wasserstraßen zum Verwaltungsvermögen zu rechnen sind, zu privatisieren. Eine Privatisierung steht jedoch im Widerspruch zu der sozialen und ökologischen Bedeutung von Seen und Gewässern.

B. Lösung

Der Verkauf bundeseigener oberirdischer stehender Gewässer – insbesondere Seen – wird beendet. Lediglich eine Übertragung der Seen an die Länder sowie Umweltstiftungen oder Umweltvereinigungen zu Zwecken des Naturschutzes und zur Vermeidung weiterer Privatisierungen ist möglich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen und für die sonstigen Kosten keine unmittelbaren Folgen. Soweit Kosten für die Gewässerunterhaltung aufgrund der Beibehaltung des Eigentums an Gewässern zu tragen sind, bleibt es bei den bislang durch den Bund zu tragenden Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Privatisierung von bundeseigenen oberirdischen Gewässern

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Veräußerung bundeseigener oberirdischer stehender Gewässer

(1) Oberirdische stehende Gewässer in Bundeseigentum oder Teile davon dürfen nicht veräußert werden. Gleiches gilt für Gewässer nach Satz 1, die im Eigentum von Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des privaten Rechts stehen, wenn die juristischen Personen im alleinigen Eigentum des Bundes sind.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf:

1. Straßen- und Eisenbahnseitengräben,
2. zeitweilig wasserführende Gräben und
3. Be- und Entwässerungsgräben.

Dieses Gesetz findet zudem keine Anwendung auf die Übertragung von Gewässern zu Zwecken des Naturschutzes nach § 3 Absatz 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes.

§ 2
Ausnahmen

(1) Abweichend von § 1 Absatz 1 können die dort genannten Gewässer an die Länder sowie Umweltstiftungen oder Umweltvereinigungen übertragen werden, wenn die Übertragung zu Zwecken des Naturschutzes erfolgt und dauerhaft sichergestellt ist, dass eine Weiterveräußerung an Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Vor der Übertragung nach Absatz 1 ist Gemeinden, in deren Gebiet ein zu übertragendes Gewässer im Sinne des § 1 Absatz 1 liegt, sowie dem Bundesamt für Naturschutz und anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes innerhalb einer angemessenen, mindestens vierwöchigen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abgegebene Stellungnahmen sind bei der Entscheidung über die Übertragung zu berücksichtigen.

§ 3
Sonstige Überlassungen

Die Vermietung oder Verpachtung von Gewässern nach § 1 Absatz 1 oder die Bestellung dinglicher Rechte an solchen ist zulässig, wenn und soweit eine durch die Nutzung hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigung von Gemeinwohlinteressen ausgeschlossen ist. Gemeinwohlinteressen sind insbesondere die Bedeutung des Gewässers für

1. den Naturschutz und den Naturhaushalt,
2. den Landschaftswasserhaushalt,
3. die Naherholung oder
4. den Naturtourismus.

§ 23 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesrechtlichen Vorschriften über den Gemeingebrauch bleiben unberührt. Die Beachtung der genannten Vorschriften über den Gemeingebrauch allein stellt keine hinreichende Berücksichtigung der Gemeinwohlinteressen dar.

§ 4
Inkrafttreten, Überleitungsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Einwilligungen von Bundesministerien zur Veräußerung von Gewässern nach § 1 nach § 64 der Bundeshaushaltsordnung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wurden, sind unwirksam, soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für erteilte Einwilligungen zur Bestellung dinglicher Rechte nach § 64 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung. Stehen Rechte Dritter entgegen, findet dieses Gesetz keine Anwendung und die bis zum genannten Zeitpunkt erteilten Einwilligungen gelten fort.

Berlin, den 9. Februar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Seen und sonstige Gewässer können herausragende soziale und ökologische Funktionen erfüllen. Auch der Bund ist Eigentümer solcher Seen. Aufgrund der Vermögenszuordnung im Zuge der Wiedervereinigung betrifft dies insbesondere Gewässer in Ostdeutschland. Viele dieser Gewässer stehen derzeit zum Verkauf. Die Privatisierung von solchen Gewässern kann die Nutzung der Seen zur Naherholung, zum Naturtourismus, sowie die ökologische Funktion der Gewässer gefährden. Dem weiteren Verkauf oder einer sonstigen nachteiligen Nutzbarmachung ist daher Einhalt zu gebieten.

Der nachfolgende Gesetzentwurf sieht daher für stehende bundeseigene Oberflächengewässer ein grundsätzliches Verkaufsverbot vor. Da die Seen im Eigentum des Bundes sind, steht dem Haushaltsgesetzgeber als Herr des Budgets die Dispositionsfreiheit über die Gewässer zu. Der Bund kann daher auch vorsehen, dass Seen im Eigentum des Bundes bleiben.

Möglich bleibt aber eine Übertragung an die Länder sowie Umweltstiftungen oder Umweltvereinigungen. Hierzu müssen jedoch zwei Vorrausetzungen erfüllt werden: Zum einen darf das Gewässer nur zu Naturschutzzwecken verwendet werden. Zum zweiten muss sichergestellt sein, dass eine Weiterveräußerung nicht erfolgt.

Bei der Entscheidung über die Übertragung sind die Interessen von betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen, soweit diese eine Stellungnahme abgegeben haben. Auch das Bundesamt für Naturschutz und anerkannte Naturschutzvereinigungen im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes können eine Stellungnahme abgeben. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Übertragung transparent und aufgrund einer hinreichenden Wissensbasis erfolgt.

Für die weitere Nutzbarmachung der genannten Gewässer sind stets die Gemeinwohlbelange zu beachten. Eine Vermietung, Verpachtung oder die Bestellung dinglicher Rechte an den Gewässern ist ausgeschlossen, wenn Gemeinwohlbelange hierdurch erheblich beeinträchtigt werden. Gemeinwohlinteressen sind dabei insbesondere die Bedeutung des Gewässers für den Naturschutz und den Naturhaushalt, den Landeswasserhaushalt, die Naherholung oder den Naturtourismus.

Vorliegendes Gesetz ist eine spezielle Regelung für das in § 1 Absatz 1 genannte Bundeseigentum, die anderen einschlägigen Vorschriften im Zweifel vorgeht. Dies betrifft bspw. Vorschriften über die Privatisierung von Bundesvermögen, welche für den genannten Bereich nicht zu beachten sind (beispielsweise § 1 Absatz 1 des Treuhandgesetzes – TreuhG). Etwaig bereits erteilte Einwilligungen von Bundesministerien zum Verkauf dieser Gewässer sind nicht länger wirksam, soweit Rechte Dritter nicht betroffen sind. Ist jedoch bspw. vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits ein Kaufvertrag über ein Gewässer abgeschlossen worden, kann dieser auch weiterhin vollzogen werden. Das Gesetz findet dann keine Anwendung.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist der Verkauf von bundeseigenen stehenden oberirdischen Gewässern oder Teilen von diesen Gewässern grundsätzlich nicht zulässig. Durch Satz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass das genannte Verbot auch für solche Gewässer gilt, die im Eigentum einer juristischen Person des Privatrechts stehen soweit der Bund alleiniger Eigentümer dieser juristischen Person ist. Hierzu gehört insbesondere die für die Verwertung von Bundesvermögen zuständige Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft (BVVG), eine 100-Prozent-Tochter der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS).

Ob es sich um ein „stehendes“ Gewässer handelt, richtet sich nach allgemeinem Wasserrecht. Maßgeblich ist daher die Horizontalität des Wasserspiegels. Ein stehendes Gewässer ist demnach „Wasser an der Erdoberfläche, das zu einer gewissen Ruhe gelangt ist, bevor es – wenn überhaupt – wieder abfließt“ (Stollmann, NRWLG, Praxis der Kommunalverwaltung, mit Verweis auf Czychowski, WHG § 1 Rn. 14). Hierzu gehören demnach Seen, Teiche etc. Nur auf solche Gewässer ist das Gesetz anwendbar (siehe auch zu Absatz 2).

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Übertragung der genannten Gewässer an die Länder und Umweltstiftungen oder Umweltvereinigungen richten sich nach § 2 (siehe zu § 2).

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz keine Anwendung auf stehende Gewässer mit untergeordneter Bedeutung findet. Straßen- und Eisenbahngräben, zeitweilig wasserführende Gräben und Be- und Entwässerungsgräben fallen nicht unter dieses Gesetz. Dies dient – soweit es sich bspw. bei Entwässerungsgräben nicht um stehendes Gewässer handelt – auch der Klarstellung. Jegliches fließendes Gewässer fällt jedoch auch schon nach Absatz 1 nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst nach Satz 2 zudem nicht die Übertragung von Gewässern nach § 3 Absätze 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes an Länder oder Umwelt- und Naturschutzverbände zu Zwecken des Naturschutzes. Die Übertragung oder Veräußerung zu den dort genannten Zwecken des Naturschutzes richtet sich weiterhin nach den Vorschriften des Ausgleichsleistungsgesetzes.

Zu § 2

Zu Absatz 1

§ 2 Absatz 1 sieht abweichend von § 1 die Möglichkeit einer Übertragung der genannten Gewässer an die Länder sowie Umweltstiftungen oder Umweltvereinigungen vor. Umweltvereinigung sind in Anlehnung an das Umweltrechtsbehelfsgesetz insbesondere gemeinnützige Vereine, deren Vereins-

zweck im Umweltschutz besteht. Eine Übertragung ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie zu Zwecken des Naturschutzes erfolgt. Zudem muss eine Weiterveräußerung und Privatisierung ausgeschlossen sein. Das Verbot der Weiterveräußerung ist durch entsprechende Eintragungen in das Grundbuch oder in sonstiger Weise beispielsweise durch schuldrechtliche Vereinbarung dauerhaft sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist vor der Entscheidung über die Übertragung nach Absatz 1 den Gemeinden, in denen das in Frage stehende Gewässer liegt, sowie dem Bundesamt für Naturschutz und anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. „Anerkannte Naturschutzvereinigungen" sind solche, die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in der Fassung ab dem 1. März 2010 anerkannt sind und nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (vgl. auch § 63 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG in der Fassung ab 1. März 2010). Hierdurch wird gewährleistet, dass auch örtliche und naturschutzfachliche Belange bei der Entscheidung berücksichtigt werden und eine hinreichende Wissensbasis geschaffen wird. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme muss angemessen sein, darf jedoch vier Wochen nicht unterschreiten. Nach Satz 2 der Vorschrift sind abgegebene Stellungnahmen bei der Entscheidung über die Übertragung zu berücksichtigen.

Zu § 3

§ 3 Satz 1 des Gesetzes ordnet an, dass bei der Vermietung oder Verpachtung und der Bestellung dinglicher Rechte an den in § 1 genannten bundeseigenen Gewässern erhebliche Gemeinwohlbelange berücksichtigt werden müssen. Wird durch die beabsichtigte Nutzung eine erheblich Beeinträchtigung von Gemeinwohlinteressen verursacht, ist die Nutzung nicht zulässig. Bestehen demgegenüber keine erheblichen Gemeinwohlinteressen an dem Gewässer oder sind diese nicht gefährdet, ist eine Verwendung zulässig. Satz 2 der Vorschrift konkretisiert die zu beachtenden Gemeinwohlinteressen beispielhaft. Kommt dem Gewässer eine Bedeutung für den Naturschutz und den Naturhaushalt, den Landschaftswasserhaushalt, die Naherholung oder den Naturtourismus zu und werden durch die Nutzbarmachung diese Belange erheblich beeinträchtigt, ist diese nicht zulässig.

Satz 2 der Vorschrift regelt, dass der in § 23 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den einschlägigen Landeswassergesetzen vorgesehene Gemeingebrauch von Gewässern unberührt bleibt. Dass Vorschriften zum Gemeingebrauch bestehen, kann jedoch nach Satz 3 nicht allein zu der Erkenntnis verleiten lassen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Gemeinwohlinteressen durch eine Verwendung der Gewässer nicht vorliegen kann (beispielsweise in Bezug auf Naherholung). Die Prüfung der Beeinträchtigung von Gemeinwohlinteressen hat bezogen auf den Einzelfall zu erfolgen und muss die jeweiligen Begebenheiten und Strukturen vor Ort berücksichtigen.

Zu § 4

Absatz 1 der Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind Einwilligungen von Bundesministerien zum Verkauf nach § 64 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), die vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilt wurden und die Gewässer nach diesem Gesetz betreffen, nicht wirksam. § 64 Absatz 1 BHO sieht vor, dass Grundstücke nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums veräußert werden dürfen. Durch die Neuregelung ist der Verkauf nicht zulässig, auch wenn die Bundesministerien ihre Einwilligung bereits erteilt haben. Bereits erteilte Einwilligungen sind daher unwirksam. Gleiches gilt nach Absatz 2 Satz 2 der neuen Regelung hinsichtlich der Bestellung dinglicher Rechte nach § 64 Absatz 4 BHO. Sind durch die Unwirksamkeit der Einwilligung von Bundesministerien jedoch Rechte Dritter betroffen, gilt die erteilte Einwilligung weiter fort. Vorliegendes Gesetz findet dann nach Absatz 2 Satz 3 der neuen Regelung keine Anwendung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333